

Gruppen-Mietrechtsschutzversicherung

Gemäß § 7 des Rechtsberatungsgesetzes ist Mietvereinen nur die außergerichtliche Vertretung der rechtlichen Interessen Ihrer Mitglieder gestattet.

Damit Sie auch dann noch sagen können:

Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt !!!

wenn Ihr Vermieter mit Klage droht oder Sie selbst nur mit Hilfe des Gerichts zu Ihrem Recht kommen, bietet Ihnen der MVB seit 01.01.2001 die Möglichkeit einer Gruppenrechtsschutzversicherung beizutreten.

Für einen Beitrag von 22 Euro im Jahr übernimmt diese nach Ablauf einer dreimonatigen Wartezeit, alle Kosten einer gerichtlichen Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Mieter, Untermieter oder Nutzungsberechtigter bis zu einer Höhe von 250.000,00 Euro bei einer Selbstbeteiligung von 100 Euro.

Der Beitritt kann jeweils zum Beginn eines Quartals erklärt werden.

Merkblatt zur Rechtsschutz-Versicherung

Als Mitglied unseres Mietervereins haben Sie Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung in allen Mietrechtsfragen. Darüber hinaus können Sie gegen Gebühr weitere Leistungen in Anspruch nehmen, so z. B. die außergerichtliche Vertretung (Rechtsbesorgung). Entsprechend § 7 Rechtsberatungsgesetz ist es Mietvereinen jedoch nicht erlaubt seine Mitglieder auch gerichtlich zu vertreten.

Deshalb bietet Ihnen der MVB die Möglichkeit des Beitrittes zu einer Gruppenmietrechtsschutzversicherung.

Als Mitglied unseres Vereins sind Sie also nicht automatisch versichert !!!

Sollten Sie noch nicht rechtsschutzversichert sein, können Sie jederzeit Ihren Beitritt schriftlich gegenüber dem Verein bzw. dem Versicherer erklären. Bitte beachten Sie, dass die Beitragszahlung ausschließlich per Bankeinzug erfolgt. Vertreter des Vereins bzw. des Versicherers kassieren grundsätzlich keine Beiträge in bar oder per Scheck.

§ 1 Grundlagen des Vertrages

Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung übernimmt die Versicherung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Gerichtskosten und gesetzliche Honorare der Anwälte, unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 100 Euro. Unserer Versicherer ist die

ARAG Allgemeine Rechtsschutzversicherungs-AG (nachstehend ARAG genannt)

Die Kostenübernahme erfolgt unter den nachstehend (auszugsweise) erläuterten Bedingungen:

§ 2 Versicherter Personenkreis

1. Vertragspartner der Rechtsschutzversicherung ist der Mieterverein aufgrund eines Gruppenversicherungsvertrages. Mit Zahlung des Beitrages von 22 Euro jährlich inkl. Versicherungssteuer sind Sie versichert.
2. Versichert ist das Vereinsmitglied, wenn es den Mietvertrag selbst (mit)unterzeichnet hat. Weitere Unterzeichner des Mietvertrages sind ohne Prämienaufschlag ebenfalls versichert. Lediglich die vom eigenen Rechtsanwalt berechnete Erhöhungsgebühr gemäß § 6 BRAGO ($\frac{3}{10}$ Gebühr je zusätzlichen Auftraggeber) ist nicht versichert (Ausnahme: der Ehe- oder Lebenspartner wird mitverklagt).

§ 3 Leistungen der Rechtsschutz-Versicherung

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen unserer Mitglieder aus Miet- und Pachtverhältnissen in Ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder dinglich Nutzungsberechtigter. Hierunter fallen nicht z. B. Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden, etwa wegen Wohngeldes o. ä..
2. Der Versicherungsschutz gilt nur für die selbst bewohnte Wohnung. Eine Garage ist nur dann ohne Prämienaufschlag mitversichert, wenn sie im Wohnungsmietvertrag miterfasst ist, also regelmäßig nicht, wenn ein separater Garagemietvertrag abgeschlossen wurde. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen (Datschen), zusätzlich gemietete Garagen, PKW-Einstellplätze u. ä. sind nur dann versichert, wenn sie der Rechtsschutz-Versicherung zusätzlich gemeldet worden sind, diese die Aufnahme in den Versicherungsschutz bestätigt hat und eine entsprechende Prämie gezahlt wird.

Die Nutzung der vorgenannten Objekte muss auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung beruhen. Dingliche Nutzungsrechte (z. B. Nießbrauch, Dienstbarkeiten etc.) und Ansprüche, die auf den Erwerb eines dinglichen Rechtes gerichtet sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Ansprüche aufgrund von Investitionen der Mieter, welche vor Versicherungsbeginn für das Nutzungsobjekt aufgewendet wurden, entstanden sind oder noch entstehen.

Nicht versichert sind selbstbewohnte Wohneinheiten, die zum Teil gewerblich genutzt werden und ganz oder teilweise vermietete Wohneinheiten. Eine etwaige Versicherung solcher Objekte bleibt gesonderter vertraglicher Vereinbarung überlassen.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Wohneinheiten und andere versicherbare Objekte in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Für jeden Versicherungsfall übernimmt die ARAG bis zu 250.000,-Euro.

§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes / Wartezeit

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Annahme der Meldung des Mietervereins zu Beginn eines jeden Quartals durch die ARAG. Eintritte sind daher nur quartalsweise möglich. Austritte sind nur zur Hauptfälligkeit möglich.
2. Gemäß ARAG-ARB beginnt mit diesem Datum eine dreimonatige Wartezeit. Innerhalb dieser Wartezeit eingetretene Versicherungsfälle sind nicht versichert. Für Mitglieder, die bereits anderweitig versichert waren und sich unmittelbar im Anschluss hieran bei der ARAG versichern, entfällt die Wartezeit.
3. Der Versicherungsfall tritt nicht erst ein, wenn der gerichtliche Rechtsstreit beginnt! Er gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Allgemein gesprochen bedeutet dies, dass der Versicherungsfall bereits ausgelöst wird durch ein Ereignis, welches nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet ist, den späteren Rechtsstreit herbeizuführen. So kann z. B. die bloße mündliche Ankündigung einer Mieterhöhung oder einer Kündigung eines Mietverhältnisses durch den Vermieter, auch wenn sie in der Form unwirksam ist, als Schadenauslösendes Ereignis für den späteren Prozess angesehen werden, denn in diesem Zeitpunkt war das zu versichernde Risiko für den Versicherten nicht mehr ungewiss. Der Abschluss einer bloßen Zweckversicherung für einen schon abzusehenden Schaden soll auf diese Weise verhindert werden.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Mieterverein erlischt auch der Versicherungsschutz. Das gleiche gilt auch bei Tod des Vereinsmitgliedes.

§ 5 Obliegenheiten

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat das Mitglied unverzüglich die Beratung des MVB wahrzunehmen. Diesem muss ernsthaft die Gelegenheit gegeben werden, durch Aufnahme von Verhandlungen die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen, also den Prozess zu vermeiden.
2. Das Mitglied hat zudem den Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung unverzüglich anzuzeigen. Kostenauslösende Maßnahmen (z. B. Erhebung einer Klage oder Einlegung der Berufung) sind vorher mit der ARAG abzustimmen.
3. Bei Verletzung der Obliegenheiten kann der Versicherer den Kostenschutz ablehnen, sofern dies nicht unbillig ist.
4. Der Antrag auf Gewährung von Kostenschutz für einen Versicherungsfall ist über den Mieterverein zu stellen. Der Mieterverein prüft und bestätigt ggf. dem Versicherer, ob eine vorgerichtliche Beratung stattgefunden hat, der Beitrag gezahlt wurde und die Sache hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig ist. Der Mieterverein leitet die Unterlagen an die ARAG weiter.